

## **Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung**

### **Einführung**

Die Landesregierung tritt für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energien in der Energieversorgung ein. Die Windenergienutzung kann dazu einen Beitrag leisten. Das Wirtschaftsministerium hat mit der im Dezember 2000 herausgebrachten Windfibel das gesamte Spektrum der Windkraftnutzung beleuchtet. Auf die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Windkraftanlagen dürfen jedoch nicht ungeordnet entstehen. Sie müssen vielmehr vor allem im Interesse einer landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten gebündelt und zugleich in anderen Bereichen ausgeschlossen werden. Für diese Aufgabe hat der Landesgesetzgeber eine Pflicht der Regionalverbände und des Verbands Region Stuttgart zur Planung begründet. Im Interesse einer landeseinheitlich raumverträglichen Planung werden nachstehende Hinweise gegeben:

### **Rechtliche Grundlagen**

Windkraftanlagen gehören gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Damit dies nicht zu einem "Wildwuchs" im Außenbereich führt und um die Bündelung von Anlagen zu ermöglichen, hat das Baugesetzbuch zugleich zugelassen, die Windenergienutzung durch gebietsbezogene Festlegungen räumlich zu steuern (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Planungsaufgabe gehört zur Planungskompetenz der Regionalverbände und des Verbands Region Stuttgart, soweit es um Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen geht. Im Übrigen können die Kommunen in den Bauleitplänen Festlegungen zur Windkraftnutzung treffen, soweit sie nicht regionalbedeutsam sind, oder die regionalplanerischen Festlegungen ausformen.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) i.d. F. vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sind die Regionalverbände und der Verband Region Stuttgart verpflichtet, als Ziele der Raumordnung gebiets-scharf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung festzulegen. Für diese gebietlichen Festlegungen ist demnach die ausschließliche Kombination von Vorranggebieten mit Ausschlussgebieten zwingend. Eignungsgebiete lässt das Landesplanungsgesetz nicht zu. Eine reine Negativplanung, die sich nur auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten beschränkt, ist ebenfalls unzulässig.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 205, ber. S. 320) laufende Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans können nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt werden. Sie sind jedoch innerhalb eines Jahres abzuschließen, d.h. die Satzung ist bis spätestens 19. Mai 2004 zu beschließen (Übergangsfrist).

Soweit die Regionalverbände noch keine Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen flächendeckend für die ganze Region in den Regionalplänen ausgewiesen haben, sind sie nach Artikel 4 Abs. 3 des vorstehend genannten Gesetzes vom 8. Mai 2003 verpflichtet, unverzüglich das erforderliche Verfahren einzuleiten, spätestens im Anschluss an bereits laufende Verfahren, für welche die Übergangsfrist zur Anwendung gelangt.

### **Rechtliche Wirkung von Vorranggebieten verbunden mit Ausschlussgebieten**

In Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen insoweit ausgeschlossen, als sie mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. In den Ausschlussgebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel unzulässig.

### **Regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Die Träger der Regionalplanung dürfen gebietliche Festlegungen nur für regionalbedeutsame Windkraftanlagen treffen. Für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage oder einer Windfarm mit mehreren Anlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Vorhaben raumbedeutsam (vgl. § 3 Nr. 6 ROG) sein. Um raumbedeut-

sam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) der Anlage, ihr Standort (z.B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, die Auswirkungen auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion und schließlich die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Anlagen, die dann in ihrer Gesamtheit zumindest raumbedeutsam sind (siehe OVG Koblenz, Urteil vom 28.02.2002, UPR 2002, S. 196; auch das Bundesverwaltungsgericht stellt auf die "Würdigung des Einzelfalls" ab, Beschluss vom 02.08.2002, BVerwG 4 B 36.02). Sind diese Voraussetzungen zu bejahen, sind in der Regel Standortfestlegungen des Regionalplans für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich. Damit ist die Regionalbedeutsamkeit gegeben.

### **Ermittlung von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung**

#### **Planungskonzept und umfassende Abwägung**

Die weitreichende rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgeht, setzt ein schlüssiges Planungskonzept voraus. Es ist vom jeweiligen Träger der Regionalplanung im Rahmen seiner Planungskompetenz zu erstellen und mit den Nachbarregionen abzustimmen. Es legt vor allem die anzuwendenden Auswahlkriterien fest und beschreibt das methodische Vorgehen bei deren Anwendung. Auf dieser Basis ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorzunehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt in mehreren Stufen im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung.

#### **Allgemeine planerische Leitsätze**

Bei der heutigen Größe von Windkraftanlagen von weit über 100 m Gesamthöhe ist der Eingriff in Natur und Landschaft beträchtlich. Um eine raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Windkraftnutzung zu erzielen, sollten folgende allgemeine planerische Leitsätze beachtet werden:

- Sicherung von wirtschaftlichen Standorten mit geringem Konfliktpotential,

- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten,
- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windkraftanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in großräumigen, unbelasteten Gebieten,
- Vermeidung von Windkraftanlagen an Standorten, an denen sie die Verkehrssicherheit auf einer öffentlichen Straße beeinträchtigen können.

### **Auswahlkriterien**

Als Auswahlkriterien, unterschieden nach Ausschluss- und Abwägungskriterien, kommen insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Belange in Betracht. Der jeweilige Träger der Regionalplanung hat jedoch im Rahmen seiner Planungskompetenz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten in eigener Verantwortung über das Planungskonzept und die Standortsuchmethodik zu entscheiden.

Die Ausschlusskriterien (Anlage 1) umfassen rechtlich festgelegte und planerisch zwingende Belange. Entsprechend der großräumigen Aufgabenstellung der Raumordnung sind pauschalierende Ausschlusskriterien (z.B. Abstand der Wohnbebauung zu Vorranggebieten) nicht ausgeschlossen. In der Schlussphase des Planungsprozesses, insbesondere bei der Einzelfallbetrachtung der verbliebenen Suchräume, kann sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Notwendigkeit von Korrekturen der planerischen Ausschlusskriterien ergeben.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage 1 genannten Abstände nur zur regionalplanerischen Auswahl von Vorranggebieten angewandt werden dürfen. Zudem sind bei der Festlegung von Abständen im Rahmen der vorgenannten Einzelfallbetrachtung der verbliebenen Suchräume lokale Besonderheiten, insbesondere bei bereits bestehenden Lärmbelastungen, die Gesamtbelastung zu berücksichtigen.

Die pauschalen Abstände zur Wohnbebauung sind nicht geeignet für die Bauleitplanung und dürfen nicht zur Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben zur Windkraftnutzung herangezogen werden. Bei Bauvorhaben kommt es allein auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

Die Abwägungskriterien (Anlage 2) sind vor allem für die Bewertung und Abstimmung konkurrierender Raumnutzungsansprüche mit der Windkraftnutzung von Bedeutung.

### **Berücksichtigung der Windhöffigkeit**

Nach dem Baugesetzbuch ist die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nicht an bestimmte mittlere Windgeschwindigkeiten gebunden. Vorranggebiete für die Windkraftnutzung sollten aber nur dort ausgewiesen werden, wo ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichendes Windpotenzial mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Festlegung eines Grenzwertes für die jährliche mittlere Windgeschwindigkeit muss sich an regions- und standortspezifischen Gegebenheiten orientieren.

Die Höhe des Windaufkommens ist von Bedeutung für die Gewichtung dieses Belangs bei der Abwägung mit anderen entgegenstehenden Belangen.

Weitere Ausführungen können der Windfibel des Wirtschaftsministeriums unter Nr. 3.1. bis 3.4. entnommen werden.

### **Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen**

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium kann gem. § 20 LplG im Benehmen mit den berührten öffentlichen Planungsträgern raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung erfasst werden, untersagen:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Dies gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach § 4 Abs. 3 ROG.

Die zeitlich befristete Untersagung nach Nr. 2 kann unter den dort genannten Voraussetzungen auch gegen anstehende bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen ausgesprochen werden.

**Ausschlusskriterium****Begründung**

<p>Siedlungs- und Wohnungsgebiete einschließlich eines Mindestabstandes von 700 m (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne)</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie Freihaltung von Arrondierungsflächen für die Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Abstandswert ergibt sich vor allem aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks<sup>1</sup> bestehend aus drei Einzelanlagen und dem einzuhaltenden Nachtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) gemäß TA-Lärm.</p>
<p>Einzelhäuser und Siedlungssplitter einschließlich eines Mindestabstandes von 450 m</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe.</p> <p>Der Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks<sup>1</sup> bestehend aus drei Einzelanlagen und dem einzuhaltenden Nachtwert für Aussiedlerbereiche von 45 dB(A).</p>
<p>Siedlung für Erholungs-/Fremdenverkehrsfunktion einschließlich eines Mindestabstandes von 700 m</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe.</p> <p>Der Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks<sup>1</sup> bestehend aus drei Einzelanlagen und der entsprechenden Anwendung des Nachtwerts für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) gemäß TA-Lärm.</p>
<p>Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich eines Mindestabstandes von 40 m</p>	<p>Anbauverbot gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz; Freihaltung der Autobahn mit angemessenem Sicherheitsabstand (vgl. Nr. 5.5. Windfibel)</p>

Bundes- und Landesstraße (bestehende	Anbauverbot gemäß § 9 Bundesfern-
--------------------------------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> vgl. beispielhaft Anlage 3

und planfestgestellte) einschließlich eines Mindestabstandes von 20 m	straßengesetz und § 22 Abs. 1 Nr. 1a Straßengesetz für BW; Freihaltung der Verkehrsstraße mit angemessenem Sicherheitsabstand (vgl. Nr. 5.5. Windfibel)
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich eines Mindestabstandes von 15 m	Anbauverbot gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1b Straßengesetz BW; Freihaltung der Verkehrsstraße mit angemessenem Sicherheitsabstand (vgl. Nr. 5.5. Windfibel)
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich eines Mindestabstandes von 50 m	Freihaltung der Eisenbahnstrecke mit angemessenem Sicherheitsabstand entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesbahngesetz
Widersprechende Ziele der Raumordnung	§ 4 Abs. 1 LplG, § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB
Bauschutzbereich von Flughäfen	Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG insbesondere für hochragende Bauwerke und Vermeidung von Störungen der Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG
Naturschutzgebiet (bestehend und im Verfahren) einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200 m	Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG nicht zulässig (vgl. Nr. 5.4 und 6.3 Windfibel)
Biotop nach § 24 a NatSchG (größer als 5 ha), wenn dieses entsprechend seiner Art erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann.	Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 24 a Abs.2 NatSchG nicht zulässig (vgl. Nr. 5.4 und 6.3 Windfibel) Aus Gründen der Darstellbarkeit werden hier nur Flächen ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt.
EU-Vogelschutzgebiet mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen (einschließlich einer 1.000 m breiten Pufferzone für den An- und Abflug von Zugvögeln)	Gemäß § 33 Abs. 5 BNatSchG sind in EU-Vogelschutzgebieten Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, unzulässig (vgl. Nr. 5.4. und 6.3. Windfibel).
Internationale bis überregional bedeutsame Zugkorridore, Rastplätze und Überwinterungsgebiete (besonders geschützter Vogelarten, insbes. Limikolen, Wasservögel und weiterer Großvögel) mit Vorsorgeabstand von 500 bis 800 m bzw. Anlagenhöhe x 10.	

<p>Nachweislicher Brutplatz und Lebensraum (Revier) besonders geschützter und störungsempfindlicher Vogelarten, insbes. größere Offenlandarten) mit Vorsorgeabstand (500 m bzw. artabhängig)</p> <p>Horststandorte (stark) gefährdeter Greifvogelarten einschließlich eines Vorsorgeabstand von 200 m</p> <p>Randzonen von Lebensräumen mit vorrangiger Wertigkeit und Funktion für: Spezifischer Artenschutz Flora (s. Rote Liste Farn- u. Blütenpflanzen BW, Status 1 und 2)</p> <p>Spezifischer Vegetationsschutz (siehe Biotoptypenliste in Nr. 6.3.3. Windfibel) Spezifischer Gewässerschutz (Kleingewässer, besonders naturnahe Fließgewässer)</p>	<p>Vgl. Nr. 6.3.6. Windfibel</p>
<p>Waldbiotop einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200 m</p>	<p>Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 30 a Abs. 3 LWaldG nicht zulässig. (vgl. Nr. 5.4 und 6.3 Windfibel).</p>
<p>Bann- und Schonwald einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200 m</p>	<p>Bauliche Anlagen sind gemäß der jeweiligen Verordnung nicht zulässig (vgl. Nr. 5.4 und 6.3 Windfibel)</p>
<p>Wasserschutzgebiet Zone I (bestehend und im Verfahren)</p>	<p>In den Wasserschutzgebieten der Zone I wird der nachhaltigen Sicherstellung der Wasserversorgung Vorrang vor einer baulichen Nutzung eingeräumt.</p>
<p>Binnen- und Fließgewässer einschließlich eines Gewässerrandstreifens von 10 m</p>	<p>Freihaltung der Fläche und Bauverbot im Gewässerrandstreifen gemäß § 68 b Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Nr. 3 Wassergesetz für BW</p>
<p>Grabungsschutzgebiet</p>	<p>§ 22 Denkmalschutzgesetz</p>
<p>Sonderfläche Bund</p>	<p>Freihaltung der Fläche</p>
<p>Militärische Nachttiefflugstrecke</p>	<p>Luftfahrthandbuch und interne Verordnung</p>

<u>Abwägungskriterium</u>	<u>Begründung</u>
Vorbelastung durch andere Infrastrukturanlagen	Plansatz 1.9 LEP
Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen	Plansatz 1.9 LEP
Sonstige berührte Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung	§ 4 Abs. 2 LplG
EU-Vogelschutzgebiet (soweit nicht Ausschlusskriterium) und FFH-Gebiete, sofern die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des jeweiligen Gebiets erheblich beeinträchtigt werden können.	§ 33 Abs.5 BNatSchG §§ 26 a ff. NatSchG
Landschaftsschutzgebiet (Bestand)	§ 22 Abs. 3 NatSchG, vgl. Nr. 5.4.3. Windfibel
Wasserschutzgebiet der Zone II	§ 19 Wasserhaushaltsgesetz
Landschaftlich sensible und sicht-exponierte Räume	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 NatSchG Schutz des Landschaftsbildes (vgl. Nr. 6.4. und Nr. 6.6. Windfibel)
Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung	§§ 2, 12 und 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz
Naturpark (bestehend und geplant)	§ 23 Abs. 3 NatSchG Vgl. Nr. 5.4.3. Windfibel
Biotop nach § 24 a NatSchG, soweit nicht Ausschlusskriterium	Siehe Anlage 1
Richtfunkstrecken, Fernmelde- und Radaranlagen	Vermeidung von Störungen der Funktionsfähigkeit
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Freihaltung der Trasse, ggf. mit angemessenem Sicherheitsabstand für ausschwingende Kabel und zur Vermeidung von Schäden durch Nachlaufströmungen